



FÖRDERVEREIN
MITTELALTERLICHE KIRCHEN
IN SCHWÄBISCH HALL E.V.
ERHALTEN & UNTERSTÜTZEN

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Mittelalterliche Kirchen in Schwäbisch Hall e.V.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall, Mauerstraße 5.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck des Vereins ist es, die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall bei der Beschaffung von Geldmitteln für die geplanten denkmalpflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung der mittelalterlichen Kirchen in Hall zu unterstützen (St. Michael, St. Katharina, Urbanskirche).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Verein erklärt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Spenden in selbst einzuschätzender Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
 - auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

1. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
8. Wahl des Beirates (alle 2 Jahre)
9. Wahl des Rechnungsprüfers (alle 2 Jahre)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB beurkundet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Mitglied, das von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde benannt wird.

Die Vertretung der Gemeinschaft im Sinne von § 26 BGB wird vom Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus

- dem Vorstand
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- dem Delegierten des Fördervereins im Bauausschuss der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall
- bis zu zehn weiteren gewählten Mitgliedern

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ein empfehlender Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

§ 10 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Kasse des Vereins wird vom Rechner geführt. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben sind vorher vom Vorsitzenden anzuweisen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall.

Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.